

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines, Vertragsabschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, und Lieferbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf- und Lieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben oder soweit eigene Regelungen in unseren AGB nicht enthalten sind
- 1.2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt nicht für Barverkäufe in unserem Geschäftslokal.
- 1.3. Bei Vertragsabschlüssen mit uns gilt stets: richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten bleibt vorbehalten.

### 2. Preise

- 2.1. Unsere zum Liefertermin gültigen Listenpreise gelten als vereinbart, es sei denn, dass ausdrücklich zum Festpreis verkauft oder geliefert wird.
- 2.2. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Lager, Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 2.3. Tritt zwischen Vertragsschluss zu Festpreisen und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren (insbesondere Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht) ein, so sind wir - auch bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung - berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, wenn der Besteller Kaufmann nach HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder die bestellte Ware erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden soll.

### 3. Zahlung und Verrechnung

- 3.1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind unsere Preise innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns bzw. das Wertstellungsdatum bei Eingängen auf unserem Bankkonto.
- 3.2. Bei Überschreiten des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von mindestens 0,5 % pro angefangenen Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.3. Falls nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so können wir bei Bestehen einer Vorleistungspflicht unsere Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder uns Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Besteller trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung, noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6 bleibt hiervon unberührt.
- 3.4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5. Die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, sonstige eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern. Offene Forderungen werden zur sofortigen Zahlung fällig.

### 4. Umfang der Lieferung, Lieferfristen und -termine

- 4.1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 4.2. Die Anlieferung erfolgt zu ebener Erde. Bei Anlieferung hat der Besteller die Ware nachzuprüfen. Eventuell festgestellte Mängel müssen sofort bei Anlieferung gemeldet werden.
- 4.3. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Besteller nicht zurückweisen.
- 4.4. Falls wir in Verzug geraten, so muss uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Mengen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert waren. Entsteht dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes der verspäteten oder unterliebten Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 4.5. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Besteller die Mehrkosten. Bei Lieferung frei Baustelle ist Erfüllungsort die Baustelle des Bestellers. Zusätzlich entstehende Transportkosten z.B. für Polizeibegleitung, trägt der Kunde.
- 4.6. Lieferung frei Baustelle oder frei Verwendungsstelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen. Der Besteller sorgt für seine Kosten dafür, dass die Anfahrt zur Baustelle auf einer für schwere Lastzüge befahrbaren Straße ungehindert möglich ist und das Fahrzeug unverzüglich und sachgemäß entladen wird. Verletzt der Besteller diese Pflichten, so sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen zu handeln, insbesondere die Auslieferung zu unterlassen. Der Besteller ist zum Ersatz des uns aus der Pflichtverletzung entstehenden Schadens, insbesondere zusätzlicher Frachtkosten sowie Wartezeiten, verpflichtet. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet der Besteller für auftretende Schäden.
- 4.7. Bei Selbstabholung hat der Besteller zu prüfen, ob die Ware einwandfrei verladen und befestigt ist, sowie eine Ladungssicherung hat. Bei nicht unverzüglich geprüften und gerügten erkennbaren Verlademängeln, übernehmen wir für Schäden keine Haftung.
- 4.8. Eine technische Beratung übernehmen wir nur, wenn dies ausdrückliche schriftlich vereinbart wird. Ratschläge und Auskünfte sind unverbindlich wenn sie nicht schriftlich gegeben werden. Sie entheben den Besteller in jedem Fall auch nicht von der Verpflichtung zu sach- und fachgerechtem Umgang mit unseren Produkten.

### 5. Versand und Gefährübergang

- 5.1. Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung wird die Ware unverpackt geliefert. Wurde die Verpackung vereinbart, so erfolgt diese grundsätzlich in handelsüblicher Weise gegen Berechnung.

- 5.2. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über.
- 5.3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.
- 5.4. Transportversicherungen werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller und auf dessen Rechnung abgeschlossen; dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Besteller.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle verkauften/gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorgehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- 6.2. Der Besteller tritt schon jetzt - ohne besondere weitere Abtretungserklärung - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in der Höhe des Wertes unserer Lieferung. Der Besteller verpflichtet sich vollständig Auskünfte bezüglich seiner Ansprüche gegenüber Dritten zu erteilen. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

### 7. Mängelrügen und Gewährleistung

- 7.1. Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen; die hierbei festgestellten Mängel sind unverzüglich zu rügen. Nicht offenkundige Mängel sind zwei Wochen nach Entdeckung zu rügen. In der Anzeige sind die Art der Ware, die der Abweichung bzw. des Mangels, der Lieferung sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Beanstandete Ware darf der Besteller nicht verarbeiten oder einbauen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haften wir nicht für Schäden, die auf der Verarbeitung oder dem Einbau beruhen. Ferner hat der Besteller in diesem Fall die Mehrkosten, die bei der Mängelbeseitigung aufgrund der Vereinbarung oder des Einbaues entstehen, zu tragen bzw. ggf. zu ersetzen.
- 7.2. Für eine nur unerhebliche Abweichung unserer Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl, mangelhafte Ware unentgeltlich nach oder nehmen eine kostenlose Ersatzlieferung vor.
- 7.3. Kommen wir unserer Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsmäßig nach oder schlägt diese fehl, steht dem Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt insbesondere Ziffer 8
- 7.4. Gibt uns der Besteller nicht unverzüglich Gelegenheit, einen geltend gemachten Mangel zu überprüfen, entfallen alle Mängelansprüche.
- 7.5. Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefährübergang.
- 7.6. Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Bestellers durch uns führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein.
- 7.7. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- 7.8. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 8 entsprechend.

### 8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.1. Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Mietbedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit handelt, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben oder soweit es sich um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz handelt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für den einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Der Besteller kann bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung gegen besondere Vergütung verlangen.
- 8.2. Aus einer Garantieerklärung haften wir nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen des § 8.1.
- 8.3. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen oder durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart sind.
- 8.4. Von den vorstehenden Regelungen bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 8.5. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Bestellers gegen uns gilt 8.1 bis 8.5 entsprechend.

### 9. Schweigepflicht

- 9.1. Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Vertrages beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen.
- 9.2. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

### 10. Konzepte

Von uns erstellte Konzepte und Ideen unterliegen dem Urheberrecht. Eine Verwendung bei Nichtzustandekommen des Vertrages ist nicht zulässig und löst Schadensersatzpflichten aus. Eine Weitergabe - auch nur auszugsweise - an Dritte ist unzulässig.

### 11. Personenbezogene Daten

Wir speichern personenbezogene Daten des Bestellers mittels elektronischer Datenverarbeitung.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Dortmund.
- 12.2. Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Schecksachen, ist Dortmund, falls der Besteller Kaufmann nach HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt. In jedem Fall können wir den Besteller auch an seinem Sitz verklagen.
- 12.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.